



WIRTSCHAFTSJUNIOREN
HEIDELBERG



Satzung

der Wirtschaftsjunioren Heidelberg e.V.

Heidelberg, den 5. Dezember 2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Wirtschaftsjunioren Heidelberg**“. Nach der Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet an dem 31.12., welcher der Eintragung im Vereinsregister folgt.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein hat den Zweck, junge Unternehmer, Führungs- und Führungsnachwuchskräfte der Wirtschaft innerhalb des Bezirks der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK) zusammenzuführen mit dem Ziel, das Bewusstsein des Unternehmers und seine Verantwortung gegenüber Wirtschaft, Staat und Gesellschaft zu stärken und dadurch auf die Förderung der Wirtschaft im Sinne des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) hinzuwirken. Daneben soll auch das Verständnis für die soziale Marktwirtschaft und eine freiheitliche Gesellschaftsverfassung vertieft werden.
- (2) Die Wirtschaftsjunioren Heidelberg gehören den Wirtschaftsjunioren Deutschland e.V. (WJD) und dem Landesverband der Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg an. Über die Mitgliedschaft der WJD in der Junior Chamber International (JCI) sind die Mitglieder ebenfalls der Junior Chamber International zugehörig. Außerdem soll der Verein die ehrenamtliche Tätigkeit seiner Mitglieder in demokratischen Institutionen vorbereiten und fördern.
- (3) Die Wahrnehmung dieser Aufgaben erfolgt innerhalb des Vereins und in Zusammenarbeit mit anderen Juniorenkreisen innerhalb des Landesverbandes (Wirtschaftsjunioren Baden-Württemberg), des Bundesverbandes (Wirtschaftsjunioren Deutschland, WJD) und des Weltverbandes Junior Chamber International (JCI) bzw. deren jeweilige Nachfolgeorganisationen in Kooperation mit der Industrie und Handelskammer Rhein-Neckar. Im Zuge der Zusammenarbeit mit der IHK Rhein-Neckar werden die Wirtschaftsjunioren gleichzeitig Mitglied im Netzwerk für die junge Wirtschaft der IHK Rhein-Neckar. Daneben ist eine Integration der Mitglieder auch in Organe der IHK Rhein-Neckar, insbesondere die Vollversammlung angestrebt.
- (4) Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Juniorenkreises dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Niemand soll durch Ausgaben, die dem Zweck des Juniorenkreises fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Den ausschließlich ehrenamtlich tätigen Mitglieder können die tatsächlich getätigten Aufwendungen ersetzt werden.

§ 3 Mittel des Vereins

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mitglieder erteilen eine Einzugsermächtigung für den Einzug der Mitgliedsbeiträge. Diese werden von dem Verein eingezogen.
- (2) Der Verein finanziert seine Aufgaben außerdem durch freiwillige Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritter.
- (3) Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Vereinsvermögen und etwaige durch die Tätigkeit des Vereins erwirtschaftete Gewinne dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und im Falle ihres Ausscheidens oder Ausschlusses haben sie keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet und das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und entweder selbst der (IHK) zugehörig ist oder allein oder zusammen mit anderen zur gesetzlichen Vertretung einer kammerzugehörigen juristischen Person, Handelsgesellschaft oder nicht rechtsfähigen Personenmehrheit befugt ist. Das gleiche gilt auch für besonders bestellte Bevollmächtigte und in das Handelsregister eingetragene Prokuristen von Kammerzugehörigen.

Ausnahmsweise können Angehörige freier Berufe, sofern sie durch ihre Persönlichkeit und Stellung die Arbeit der Wirtschaftsunioren in besonderer Weise unterstützen, Mitglied des Vereins werden.

- (2) Der Antrag auf die Aufnahme ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand über die Geschäftsstelle der Wirtschaftsunioren Heidelberg zu stellen. Nach der Anhörung des Interessenten entscheidet der geschäftsführende Vorstand zunächst mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme als Probemitglied für den Zeitraum von 6 Monaten. Bei Bedarf kann die Probemitgliedschaft um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Über die Aufnahme als Vollmitglied nach Ablauf der Probemitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand nach Unterrichtung der Mitglieder über die beabsichtigte Aufnahme ebenfalls mit einfacher Mehrheit. Sofern von einem Vollmitglied innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtung Einspruch gegen die Aufnahme eingelegt wird, ist zur Aufnahme dieses Probemitglieds eine 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen nicht.

- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet
- (a) am Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 44. Lebensjahr vollendet hat oder durch Kündigung. Die Kündigung ist gegenüber der Geschäftsstelle der Wirtschaftsjuvenen Heidelberg schriftlich zur erklären. Sie ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
 - (b) durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder der Beitrag trotz Mahnung mit Androhung des Ausschlusses bis zum Ende des Kalenderjahres nicht entrichtet wird. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied in vereinsschädigender Weise in Erscheinung tritt oder wenn es gegen Grundsatzbeschlüsse der Vereinsorgane verstößt oder die Zwecke des Vereins nicht aktiv fördert. Über den Ausschluss beschließt der erweiterte Vorstand. Dem Mitglied ist zuvor die Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen. Protestiert das betroffene Mitglied gegen den Ausschluss, entscheidet auf seinen Antrag hin die nächste Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das betroffene Mitglied hat in dieser Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (4) Mitglieder, die regelmäßig und aktiv an den Zusammenkünften des Vereins teilgenommen haben, oder als Fördermitglied in anderen Kreisen der Wirtschaftsjuvenen Deutschland e.V. oder der Junior Chamber International aktiv waren, können die Fördermitgliedschaft am Ende ihrer Vollmitgliedschaft erwerben. Sie haben kein Stimmrecht und können mit Ausnahme des Beirats nicht in den Organen des Vereins tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft kann aufgrund besonderer Verdienste um den Juniorenkreis oder aufgrund herausragender Persönlichkeitseigenschaften auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei und altersungebunden. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht und können mit Ausnahme des Beirates nicht in den Organen des Vereins tätig sein. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
- (6) Die höchste Auszeichnung für besonders herausragende Wirtschaftsjuvenen ist die Verleihung der Senatorenwürde. Mit dieser Auszeichnung erwerben die Senatoren ein lebenslanges Mitglieds- und Stimmrecht. Die Senatoren stehen den Wirtschaftsjuvenen in beratender und unterstützender Funktion zur Seite.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand beschließt über den Erwerb der Probemitgliedschaft. Der erweiterte Vorstand entscheidet beschließt über die Anträge an den Bundesvorstand zur Verleihung der Senatorenwürde, die Fördermitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen.

§ 5 Mitgliedschaftspflichten

Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, sich aktiv an den Arbeitskreisen zu beteiligen und an den präsenzpflichtigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Präsenzpflichtig sind die Hauptveranstaltungen des Vereins sowie solche Veranstaltungen, die der geschäftsführende Vorstand ausdrücklich als präsenzpflichtig bezeichnet.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der geschäftsführende Vorstand,
- der erweiterte Vorstand,
- der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Sie ist mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Kreissprecher geleitet, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Kreissprecher. Geschieht dies nicht, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss einen Versammlungsleiter bestimmen. Geschieht dies nicht, so wird die Versammlung vom ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied geleitet.

Der Versammlungsleiter ist unter anderem berechtigt, zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Versammlungsablaufs

- die Versammlung zu unterbrechen,
 - die Redezeit angemessen zu beschränken,
 - die Rednerliste zu schließen,
 - die Versammlung zu schließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind alle Vollmitglieder sowie die Senatoren. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, ein stimmberechtigtes Mitglied beantragt eine geheime Abstimmung.

- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist in gleicher Form und Frist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zehn stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der zu behandelnden Punkte beantragen.

Erfolgt die Einberufung nicht innerhalb von 6 Wochen nach Zugang dieses Antrages, so können die stimmberechtigten Mitglieder selbst unter Einhaltung der übrigen Form- und Fristvorschriften diese Versammlung einberufen.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu verfassen, das von dem geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Beschlüsse können auch außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Beschlussfassung widerspricht. Der Widerspruch ist binnen einer Woche nach Bekanntgabe der beabsichtigten Beschlussfassung schriftlich oder in elektronischer Form gegenüber der Geschäftsstelle der Wirtschaftsunioren Heidelberg zu erheben. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Formalien und Fristen zur Vorbereitung der Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Verfahren die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 bis 6 dieser Satzung entsprechend.

Die stimmberechtigten Mitglieder haben zu der Abstimmungsaufforderung binnen eines Monats nach Absendung des Beschlussvorschlags Stellung zu nehmen. Nicht fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als Stimmenthaltung. Ein Beschluss auf schriftlichem oder elektronischem Wege kommt nur zustande, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten per Beschluss Richtlinien und Einzelaspekte der Vereinsarbeit festlegen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegt
 - die Wahl ggf. Abwahl des geschäftsführenden Vorstands,
 - die Satzungsänderung,
 - die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands,
 - die Bestellung der Kassenprüfer,
 - die Wahl des Beirats
 - sofern ein Veto des Beirats vorliegt, die Abstimmung über Projekte und Verträge, die jeweils insgesamt ein Budget von 5000 Euro überschreiten und
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand übt die Kooperation mit der IHK Rhein-Neckar aus. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem "Kreissprecher/President", dem "Stellvertretenden Kreissprecher/Incoming President" und dem „ehemaligen Kreissprecher/Past President“. Die Amtszeit eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands beträgt entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen insgesamt 3 Jahre.
- (2) Bei der jährlichen Mitgliederversammlung wird der "Stellvertretende Kreissprecher/Incoming President" gewählt. Die Amtszeit des "Stellvertretenden Kreissprechers/Incoming President" beträgt ein Geschäftsjahr und mündet automatisch im Anschlussjahr in die Stellung des "Kreissprechers/President".
- (3) Die Tätigkeit als „Kreissprecher/President“ dauert ein Geschäftsjahr. Nach Ablauf des Geschäftsjahres als „Kreissprecher/President“ schließt sich unmittelbar die Tätigkeit als „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ an.
- (4) Die Tätigkeit als „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ dauert ein Geschäftsjahr.
- (5) Nach dreijähriger Zugehörigkeit zum geschäftsführenden Vorstand ist eine Wiederwahl nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (6) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Juniorenkreises und die Führung der laufenden Geschäfte, soweit es sich nicht um grundlegende Angelegenheiten handelt, die der Entscheidung des erweiterten Vorstands vorbehalten sind, sowie die Entscheidung in allen sonstigen Fragen, die nicht dem erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand tritt mindestens einmal im Monat zusammen. An den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands nimmt der für die Betreuung des Juniorenkreises zuständige Mitarbeiter der IHK mit beratender Funktion teil. Beschlüsse kann der geschäftsführende Vorstand auch im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form treffen. Beschlüsse sind mehrheitlich zu fassen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist der Sachverhalt dem erweiterten Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
- (8) Sowohl "Kreissprecher/President" als auch "Stellvertretender Kreissprecher/Incoming President" und „Ehemaliger Kreissprecher/Past President“ sind jeweils allein vertretungsberechtigt.
- (9) Eine frühere Abberufung eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands durch die Mitgliederversammlung ist mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (10) Tritt ein gewähltes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Beendigung seiner Amtszeit aus dem geschäftsführenden Vorstand aus, so muss der geschäftsführende Vorstand dessen Stelle durch Kooptation neu besetzen. Dieser Beschluss ist nach § 7 Abs. 3 und Abs. 7 dieser Satzung einzuholen. Das kooptierte Mitglied gehört dem geschäftsführenden Vorstand für die restliche Amtszeit desjenigen an, an dessen Stelle er getreten ist.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands und den Leitern der Ressorts. Der erweiterte Vorstand kann Ressorts bestimmen, neue Ressorts gründen oder bestehende Ressorts auflösen. Die jeweiligen Ressortleiter und deren Stellvertreter werden im Einvernehmen zwischen dem jeweiligen Ressort und dem erweiterten Vorstand vom geschäftsführenden Vorstand berufen und abberufen.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands und mindestens zwei Ressorts vertreten sind. Die Ressortleiter können sich bei Verhinderung durch die stellvertretende Ressortleiter vertreten lassen. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse kann der geschäftsführende Vorstand auch im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form treffen.
- (3) An den Sitzungen des erweiterten Vorstands nimmt der für die Betreuung des Juniorenkreises zuständige Mitarbeiter der IHK Rhein-Neckar mit beratender Funktion teil. Die Sitzungen finden alle zwei Monate auf Einladung des geschäftsführenden Vorstands statt. Über den Inhalt der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Dem erweiterten Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Entscheidung in grundlegenden Angelegenheiten der Leitung des Juniorenkreises. Der erweiterte Vorstand dient im Übrigen dem Austausch und der Abstimmung der Ressorts untereinander.

- (4) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit nach Ablauf der Probemitgliedschaft über die Aufnahme als Vollmitglied, nachdem die Mitglieder über die beabsichtigte Aufnahme unterrichtet wurden. Er kann bei dem Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft in begründeten Ausnahmefällen auf die Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Absatz 1 verzichten.
- (5) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Anträge an den Bundesvorstand zur Verleihung der Senatorenwürde, die Fördermitgliedschaft, die Ehrenmitgliedschaft sowie sonstige Ehrungen.
- (6) Der erweiterte Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die insbesondere die Aufgabenverteilung innerhalb des erweiterten Vorstands regelt.
- (7) Der erweiterte Vorstand kann einen oder mehrere Arbeitskreise einrichten und diese auflösen.

§ 11 Beirat

- (1) Die Wirtschaftsjuvenoren Heidelberg verfügen über einen Beirat als weiteres Organ.
- (2) Beiratsmitglieder können ehemalige geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie andere, für den Juniorenkreis wichtige und verdiente Personen sein. Wichtige und verdiente Personen sind in der Regel Senatoren, Ehren- und Fördermitglieder. Aktuelle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands sowie stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands waren, können nicht Mitglied des Beirats sein. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und maximal 15 Personen.

Über die Aufnahme in den Beirat und über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beirat wird alle drei Jahre neu gewählt. Die Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist möglich.

Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Beiratsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter.

Die Mitgliedschaft eines Mitglieds des Beirats endet nach Ablauf von 3 Jahren oder durch Austritt oder Tod oder durch Ausschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand angezeigt werden und wirkt mit Zugang der Austrittserklärung. Unterschreitet der Beirat die Mindestmitgliederanzahl, so wird ein Ersatzmitglied von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den erweiterten Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten. Er ist berechtigt, jederzeit durch den geschäftsführenden Vorstand der Wirtschaftsjuvenoren Heidelberg über vergangene oder geplante Projekte und Unternehmungen informiert zu werden. Der Beirat hat das Recht, Einsicht in die Protokolle des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes sowie in alle Vertragsunterlagen zu nehmen.
- (4) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Eine Beiratssitzung wird vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden oder – falls beide verhindert sind – von einem dazu bestimmten Beiratsmitglied mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Zusätzlich kann der geschäftsführende Vorstand in dringlichen Angelegenheiten mit einer Frist von 14 Tagen eine Beiratssitzung einberufen.

Die Sitzungen des Beirats werden vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Beiratsvorsitzenden oder – falls beide verhindert sind – von einem dazu bestimmten Beiratsmitglied geleitet.

- (6) Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Beiratsmitglieder gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Beirates anwesend sind. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und von dem jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll ist dem erweiterten Vorstand zuzuführen. Über die Tätigkeit des Beirats wird der Mitgliederversammlung jährlich Bericht erstattet.

- (7) Bei Projekten mit einem Budget, das insgesamt 5.000 € überschreitet, ist eine vorherige Zustimmung des Beirats erforderlich. Auch bei Verträgen, die diesen o.g. Betrag überschreiten, muss der Beirat vorher zustimmen. Im Übrigen ist eine Zustimmung des Beirats erforderlich, sobald im Verlauf eines Projektes Hinweise bestehen, dass der o.g. Betrag überschritten wird.

Die Abstimmung innerhalb des Beirats kann auch im Umlaufverfahren in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

Verwehrt der Beirat die Zustimmung, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

- (8) Die Abschaffung des Beirates beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 12 Änderung der Satzung

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist in vertretungsberechtigter Zahl ermächtigt, durch Ergänzung oder Abänderung der Satzung vom Registergericht beanstandete Satzungsformulierungen entsprechend zu ändern, damit der Verein im Vereinsregister eingetragen werden kann. Diese Ermächtigung endet mit Eintragung des Vereins im Vereinsregister.

§ 13 Kassenführung

Zuständig für die Kassenführung ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands oder der mit der Betreuung des Juniorenkreises beauftragte Mitarbeiter der IHK.

Ein durch die Mitgliederversammlung zu bestellender Kassenprüfer, der kein Mitglied des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstands sowie des Beirats sein darf, prüft jährlich die Kassenführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die verbleibenden Mitglieder.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 05.12.2018 in Kraft.

Heidelberg, den 05.12.2018